

Zum Hauptdokument : Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (GehegewildR)

Anlage 4

Sonstige Rechtsvorschriften ^{*}

(zu Nr. 3.2.3 und Nr. 5 der Richtlinien)

1.

Baurechtliche Voraussetzungen

Die Errichtung oder Änderung einer offenen, sockellosen Einfriedung im Außenbereich, soweit sie der Haltung von Dam-, Rot-, Sika- oder Muffelwild für Zwecke der Landwirtschaft dient, bedarf keiner Baugenehmigung ([Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b BayBO](#)). Das Gleiche gilt für freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen wie etwa Hütten zur Unterbringung von Sachen und Unterstände, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben ([Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BayBO](#)). Auch in diesen Fällen sind aber die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung und des Bauplanungsrechts zu beachten ([Art. 63 Abs. 6 BayBO](#), [§ 29 Abs. 1 BauGB](#)).

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine Baugenehmigung erforderlich, die im Einzelfall nur erteilt werden darf, wenn das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist ([§ 35 Abs. 2 BauGB](#)).

2.

Gehegebuch

Das Gehegebuch muss die in den einschlägigen Rechtsnormen geforderten Angaben enthalten:

a)

Bestandsregister nach Viehverkehrsverordnung: Angabe der Gesamtzahl der Tiere jeweils zum 1. Januar eines Jahres und Angabe von Zu- und Abgängen (einschließlich Geburten und Verendungen/Schlachtungen) jeweils mit Zahl der Tiere, Name und Anschrift des abgebenden bzw. aufnehmenden Betriebes

b)

Aufzeichnungen nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung:

-

Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung des Bestandes,

-

durchgeführte medizinische Behandlungen, sofern nicht im Bestandsbuch aufgeführt,

-

Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen verendeten Tiere mit Angabe der Ursache

c)

Aufzeichnungen über die Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel in einem Bestandsbuch gemäß dem Muster in der Anlage der VO über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind.

3.

Töten von Gehegewild

Für das Töten von Wild in Gehegen gilt das Tierschutzrecht, insbesondere die Tierschutz-Schlachtverordnung. Die erforderliche Sachkunde ist durch das Jägerprüfungszeugnis oder durch eine Sachkundebescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung nachzuweisen.

4.

Töten mit der Schusswaffe

Gehegewild darf nur durch Büchenschuss getötet werden. Lediglich zur Notschlachtung oder Nottötung bei festliegenden Tieren darf ausnahmsweise ein Bolzenschussgerät eingesetzt werden.

Für den Erwerb und Besitz der notwendigen Schusswaffen, der Munition und von Schalldämpfern für Schusswaffen ist eine Erlaubnis nach den jeweils gültigen Vorschriften des Waffengesetzes erforderlich. Dies gilt auch für das Schießen mit

Schusswaffen. Auch Jagdscheininhaber benötigen eine behördliche Schießerlaubnis, da es sich beim Abschuss von Gehegewild nicht um Jagdausübung handelt. Ein waffenrechtliches Bedürfnis ist mangels alternativer Tötungsverfahren in der Regel gegeben. Ein Bedürfnis zur Verwendung eines Schalldämpfers kann in besonders gelagerten Fällen aus Gründen des Umweltschutzes (Vermeidung von Lärmbelästigung) oder des Tierschutzes (Vermeidung von Stresssituationen im Wildgehege) gegeben sein. Soweit die tatsächliche Gewalt über die Schusswaffe nur innerhalb eines befriedeten (eingehetzten) Besitztums ausgeübt wird und die Schusswaffe nicht schuss- und zugriffsbereit zwischen befriedeten Besitztümern transportiert wird, bedarf es keines Waffenscheins. Zuständig für die Erteilung der notwendigen waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte, Schießerlaubnis) ist die Waffenbehörde.

Es ist bereits bei der Anzeige für die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb des Geheges darauf zu achten, dass für den vorgesehenen Standort eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erteilt werden kann.

5.

Ballistische Mindestanforderungen (Anlage 3 Teil II Nr. 2 zu § 13 Abs. 6 TierSchlV)

Gehegewild darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 Millimetern und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 100 Meter getötet werden. Darüber hinaus darf Damwild auch mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 5,6 Millimetern und einer Mündungsenergie von mindestens 300 Joule betäubt und getötet werden, sofern

- die Schussentfernung weniger als 25 m beträgt,
- der Schuss von einem bis zu vier Meter hohen Hochstand abgegeben wird und
- sich der Hochstand in einem geschlossenen Gehege mit unbefestigtem Boden befindet, dessen Einzäunung mindestens 1,80 m hoch ist.

6.

Betäuben und Immobilisieren

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren oder Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde nach § 5 Abs. 1 TierSchG. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Sachkunde des Antragstellers. Vom Vorliegen der Sachkunde ist auszugehen, wenn der Bewerber an dem Sachkundelehrgang über landwirtschaftliche Wildhaltung teilgenommen hat. Für Narkosegewehre ist daneben eine Schießerlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich.

7.

Behandlung mit Arzneimitteln

Vom Tierarzt verschriebene oder erworbene Arzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall angewendet werden. Apothekenpflichtige rezeptfreie Arzneimittel können ohne Beteiligung eines Tierarztes auch in der Apotheke bezogen werden, sie dürfen aber nur entsprechend der Packungsbeilage bzw. Kennzeichnung und nur bei den genannten Tierarten und Anwendungsgebieten eingesetzt werden. Jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel ist unverzüglich in ein Bestandsbuch gemäß dem Muster in Anlage 6 der Richtlinie einzutragen (§ 4 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind). Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind. Die für Arzneimittel festgelegte Wartezeit muss eingehalten werden (§10 LFGB).

8.

Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperbeseitigung

Wildtiere sind für Infektionskrankheiten empfänglich, von denen einige auch auf den Menschen übertragen werden können. Das in Gehegen gehaltene Wild unterliegt den Vorschriften des Tierseuchengesetzes, sodass der Ausbruch oder der Verdacht von Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, der Kreisverwaltungsbehörde (Veterinäramt) anzuzeigen ist.

Gefallene Tiere und Tierkörperteile unterliegen der Beseitigungspflicht nach der VO (EG) 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr

bestimmte tierische Nebenprodukte in Verbindung mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen.

9.

Lebensmittelhygiene

Für die Erzeugung und Vermarktung von Gehegewild gelten die EU-Verordnungen des sogenannten Lebensmittelhygienepaketes ([VO \(EG\) Nr. 178/2002](#) vom 28. Januar 2002 sowie [VO \(EG\) Nr. 852/2004](#), [VO \(EG\) Nr. 853/2004](#) und VO (EG) Nr. 854/2004 vom 29. April 2004). Ergänzend zu diesen sind die nationalen Rechtsvorschriften zum Lebensmittelrecht zu beachten.

10.

Transport

Für den Transport von Gehegewild gelten die Vorschriften der Tierschutz-Transportverordnung. Sofern Tiere in Einzelbehältnissen transportiert werden, müssen diese so beschaffen sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind. Immobilisierte oder stark sedierte Tiere dürfen erst dann transportiert werden, wenn die Reaktionsfähigkeit wieder hergestellt ist.